newsletter

4/2013

editorial

REGULIERUNG UND KEIN ENDE?

Die Finanzkrise führte zur Intensivierung der Regulierung des Finanzsektors. Dies obwohl die verschiedenen Skandale ihre Ursache weniger in unzureichenden gesetzlichen Regelungen als in deren Nichtanwendung hatten. Neben den Banken stehen insbesondere bislang nicht regulierte Finanzmarktteilnehmer wie Hedge Fonds und Private Equity Fonds, aber auch sonstige Fondskonstrukte, wie (geschlossene) Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen etc. im Fokus des EU-Gesetzgebers.

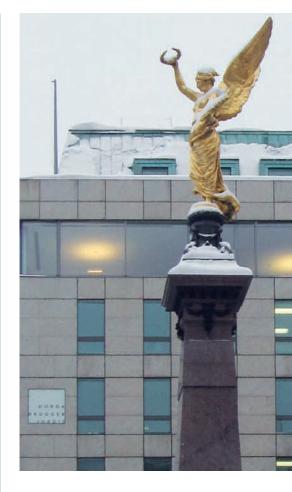
In Österreich wurden die entsprechenden Vorgaben der EU-Richtlinie Ende Juli 2013 im Alternativen Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) umgesetzt (wir berichteten im Newsletter 3/2013).

Leider zeigt die Praxis zunehmend, dass die Neuregelung zahlreiche Fragen offen lässt. Dabei geht es nicht um technische Details, sondern es besteht große Unsicherheit darüber, welche fondsähnlichen Konstrukte von der Neuregelung erfasst sind. Der Gesetzgeber verweist hier nur auf die Notwendigkeit einer Beurteilung im Einzelfall. Es kommt dabei etwa darauf an,

ob eine Tätigkeit als "operativ" anzusehen ist – und das AIFMG nicht zur Anwendung kommt - oder nicht. Beispielsweise wird diskutiert, ob Immobilienaktiengesellschaften, Bauherrenmodelle oder Family Offices als alternative Investmentfonds zu beurteilen sind (in der Regel nicht). Vor dem Hintergrund drohender Verwaltungsstrafen und Betriebsschließungen bei Nichtvorliegen der nach AIFMG erforderlichen Konzession oder Registrierung sind derartige Rechtsunsicherheiten unzumutbar.

Die Neuregelungen sollen primär systemische Risiken eindämmen. Allerdings wird es damit auch Venture Capital und Private Equity Fonds erschwert, Kapital zur Investition in Unternehmen (in Österreich meist KMU) aufzubringen. Diese werden wohl ohnehin mit den Folgen von Basel III und der damit erschwerten Kreditvergabe für Banken zu kämpfen haben. Dass gleichzeitig auch alternative Finanzierungsquellen schränkt werden, führt zu neuen Herausforderungen für alle Beteiligten, bei deren Bewältigung wir Sie gerne unterstützen!

inr ANDREAS ZAHRADNIK



VERSTÄRKTE HAFTUNG BEI GMBH LIGHT

FOLGEN DER ENTLASTUNG
4 VON AG-ORGANMITGLIEDERN

LIBERALISIERUNG
6 DES NAMENSRECHTS

ACHTUNG BEI
7 UMSTELLUNGEN IM VERTRIEB

RECHTSKONFORMER

8 EINSATZ VON COOKIES

WICHTIGE NEUERUNGEN

10 IM IP-RECHT

12 SEMINARE

UNBESCHRÄNKTE HAFTUNG FÜR GMBH-LIGHT-GESELLSCHAFTER UND AKTIONÄRE



Die GmbH-Reform vom Sommer des heurigen Jahres brachte GmbH-Gesellschaftern nicht nur Erfreuliches. Sie können im Insolvenzfall nun verstärkt zum Handkuss kommen.

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungs-Gesetz 2013 wurde nicht nur das Mindeststammkapital der GmbH von EUR 35.000 auf EUR 10.000 herabgesetzt. Es wurden auch Begleitmaßnahmen, insbesondere für Gesellschaften in der Krise, umgesetzt.

Wer stellt Insolvenzantrag?

Bisher waren primär die Geschäftsführer verpflichtet, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer GmbH einen Insolvenzantrag zu stellen. Geschäftsführer waren daher bei Gesellschaften, die sich in einer Krise und kurz

vor der Insolvenzeröffnung befanden, versucht, noch rasch vor Eintreten der Insolvenz zurückzutreten, um eine persönliche Haftung zu vermeiden. Wenngleich dies in der Praxis meist ohnedies nicht erfolgreich – da zu spät – war, schob der Gesetzgeber dem jetzt einen Riegel vor: Der neu eingefügte § 69 Abs 3a der Insolvenzordnung sieht nun vor, dass den Mehrheitsgesellschafter einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft nun die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages trifft, wenn die Gesellschaft keine organschaftlichen Vertreter hat, also führungslos ist.

Die neue Regelung betrifft aber nicht nur GmbHs, sondern beispielsweise auch Aktiengesellschaften. Das Gesetz spricht zwar von "Stammkapital", einem spezifischen Begriff des GmbH-Rechts, aber auch von inländischen oder ausländischen "Kapitalgesellschaften", sodass es wohl auch auf Aktiengesellschaften anzuwenden ist. Zweifellos nicht umfasst sind Privatstiftungen, weil diese keinen Gesellschafter haben. Auch Vereine und Genossenschaften sind wohl nicht erfasst, weil es sich bei diesen um keine Kapitalgesellschaft handelt.

Antragspflicht für Gesellschafter

Bei der GmbH erscheint diese Regelung nachvollziehbar, weil die GmbH-Gesellschafter für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern zuständig sind und nach ständiger Rechtsprechung des OGH ein umfassendes Bucheinsichts- und Informationsrecht haben. GmbH-Gesellschafter, die mit über 50 % an einer GmbH beteiligt sind, können sich daher grundsätzlich jene Informationen beschaffen, die zur Feststellung, ob Insolvenzantragspflicht besteht, erforderlich sind. Die Insolvenzantragspflicht soll aber den Materialien zufolge auch unabhängig davon bestehen, ob ein Mehrheitsgesellschafter ohne Zutun eines weiteren Gesellschafters Geschäftsführer bestellen kann und damit die Führungslosigkeit beseitigen kann oder nicht. Da ein Mehrheitsgesellschafter einer GmbH aber in der Regel von der Führungslosigkeit seiner Gesellschaft Kenntnis erlangen wird und er sich die Informationen über die wirtschaftliche Lage der GmbH beschaffen kann, erscheint die Regelung durchaus angemessen.

Wenig Einblick für Aktionäre

Anders ist dies jedoch bei der Aktiengesellschaft. Dort haben Aktionäre – auch mit einem Anteil von über 50 % grundsätzlich nur in der Hauptversammlung ein Fragerecht, aber - anders als GmbH-Gesellschafter - nicht die Möglichkeit, auch unterjährig beispielsweise in die Bücher der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus ist bei der Aktiengesellschaft nicht die Hauptversammlung, sondern der Aufsichtsrat zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern zuständig. Weigert sich daher der Aufsichtsrat, die Führungslosigkeit zu beseitigen, müsste der Hauptaktionär erst eine Hauptversammlung einberufen und neue Aufsichtsratsmitglieder bestellen. Der Hauptaktionär kann daher selbst die Führungslosigkeit nicht beseitigen, oder aber nur über Umwege, und er hat selbst bei Führungslosigkeit (dem Aktiengesetz zufolge) keinerlei Möglichkeit, in die Bücher Einsicht zu nehmen, um so die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft festzustellen. Insofern erscheint die Regelung für Aktionäre überschießend zu sein.

Haftung nur bei Verschulden

Eine Haftung des Hauptaktionärs kann aber aus folgendem Grund ausscheiden: § 69 Abs 3a IO wird als Schutzgesetz zu qualifizieren sein, auf dessen Grundlage Gesellschafter und Aktionäre grundsätzlich schadenersatzpflichtig sein können. Voraussetzung eines Schadenersatzanspruches ist aber auch das Vorliegen von Verschulden. Kann sich ein Aktionär nun keine Informationen über die wirtschaftliche Lage beschaffen und auch die Führungslosigkeit der AG nicht beseitigen, wird ihn in der Regel kein Verschulden treffen, sodass auch eine Schadenersatzpflicht ausscheidet.

Fazit

Auch wenn vor allem die GmbH mit ihrem nun niedrigeren Stammkapital und ihrer beschränkten Haftung für die Gesellschafter lockt: Die Haftung ist bei genauerem Hinsehen nicht immer so beschränkt, wie es auf den ersten Blick scheint.



Bernhard Rieder

ist Partner bei DORDA BRUG-GER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, insbesondere Umgründungen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, spezialisiert.

bernhard.rieder@dbj.at



KINDERHOSPIZ STERNTALERHOF

DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt heuer das Kinderhospiz Sterntalerhof. Am Sterntalerhof kümmert sich ein interdisziplinäres Team aus Therapie und Pädagogik, Psychologie und Seelsorge um Familien mit chronisch, schwer und sterbenskranken Kindern aus ganz Österreich. Der Sterntalerhof begleitet "seine" Familien auch und gerade dann, wenn am Ende des Weges dieser Familien der Abschied von einem geliebten Menschen steht.

www.sterntalerhof.at

GMBH-GESETZ

Rechtliche Aspekte zur inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen GmbH sowie Fragen des internationalen Gesellschaftsrechts stehen im Mittelpunkt des Beitrags "Kommentar zu §§ 107–114 GmbHG", den Walter Brugger, Partner und Gesellschaftsrechtsexperte bei DORDA BRUGGER

JORDIS, für den "GmbHG-Kommentar" (Hrsg. Gruber/Harrer) verfasst hat. Dieser Kommentar soll Ende Dezember 2013 im Linde Verlag erscheinen.



WAS BEWIRKT DIE ENTLASTUNG DER VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER EINER AKTIENGESELLSCHAFT?

Regelmäßig stellen sich Aktionäre und Organmitglieder vor den Hauptversammlungen, die über die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entscheiden, die Frage, was eine Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bewirkt. Viele Aktionäre befürchten nämlich, dass, wenn sie für die Entlastung stimmen, die Gesellschaft auf Ersatzansprüche gegen die Organmitglieder verzichtet oder gar sie selbst durch ihr Stimmverhalten haftbar werden.

Das Aktiengesetz (AktG) sieht in § 104 Abs 2 Z 3 vor, dass die Hauptversammlung (also die Aktionäre) der Aktiengesellschaft mittels Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands (für das vorangegangene Geschäftsjahr) zu entscheiden hat. Wird einem Organmitglied die Entlastung erteilt, so wird damit grundsätzlich die Arbeit dieses Organmitglieds in der Vergangenheit gebilligt und das Vertrauen für die Zukunft bezeugt. Fraglich ist hingegen, ob damit auch auf Schadenersatzansprüche gegen das entlastete Organmitglied verzichtet wird.

Freie Entscheidung der Aktionäre

Die Aktionäre können frei entscheiden, ob sie der Entlastung zustimmen oder nicht. Das bedeutet, dass sie die Entlastung auch verweigern können, wenn es Hinweise auf Pflichtverstöße des jeweiligen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds gibt. Andererseits steht es der Hauptversammlung natürlich auch frei, die Organmitglieder trotz Pflichtverstößen zu entlasten. Nur bei erheblichen Verstößen gegen Gesetze (wenn kein vernünftiger Aktionär die betreffenden Organe entlasten würde) oder im Fall von kriminellen Handlungen der Organ-

mitglieder kann es unter Umständen die Möglichkeit einer Anfechtung des Entlastungsbeschlusses wegen Gesetzwidrigkeit geben. Die Organmitglieder der Gesellschaft haben jedenfalls keinen klagbaren Anspruch auf Entlastung.

Grundsätzlich trifft Aktionäre keine Schadenersatzpflicht für ihre Stimmausübung; dies nach § 101 Abs 3 AktG nicht einmal dann, wenn sie durch die Stimmausübung "gesellschaftsfremde Sondervorteile" verfolgen. Bei sittenwidrigem Stimmrechtsmissbrauch können jedoch nach dem allgemeinen Zivilrecht (§ 1295 Abs 2 ABGB) Schadenersatzansprüche der Geschädigten gegeben sein.

Wer darf abstimmen?

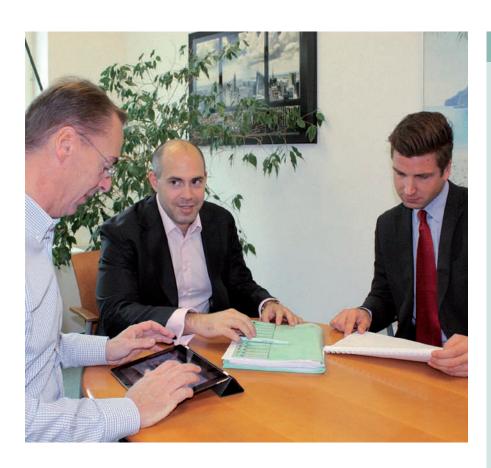
Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig Aktionäre sind, dürfen nicht über ihre eigene Entlastung abstimmen. Dies gilt sowohl bei Einzelabstimmung (wenn über jedes Mitglied einzeln bzw. namentlich abgestimmt wird) als auch bei gemeinsamer Abstimmung, wenn einmal für den Vorstand und einmal für den Aufsichtsrat abgestimmt wird. Die Organmitglieder dürfen jedoch im Rahmen der Einzelab-

stimmung für ihre Kollegen mitstimmen.

Wirkung der Entlastung

In Österreich ist die Wirkung der Entlastung, anders als in Deutschland, nicht gesetzlich geregelt. Nach der Rechtsprechung (OGH 3.7.1975, 2 Ob 356/74; OGH 5.8.2008, 6 Ob 28/08y) führt die Entlastung nicht automatisch zum Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen das entlastete Organmitglied. Die Entlastung ist grundsätzlich nur als Billigung der Geschäftsführung bzw. als Ausdruck des Vertrauens in diese zu betrachten. Anderes gilt nach der Rechtsprechung, wenn alle Aktionäre die Entlastung beschließen; d.h. es müssten Repräsentanten für 100 % der Aktien in der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sein und für die Entlastung stimmen. In diesem Fall geht der OGH davon aus, dass es zu einer Verzichtswirkung (Präklusion) der Gesellschaft auf Ersatzansprüche gegen die entlasteten Organmitglieder kommt. Der Entlastungsbeschluss entfaltet zugunsten der entlasteten Organmitglieder somit eine haftungsbefreiende Wirkung.

Ein Teil der Lehre spricht sich jedoch gegen eine Verzichtswirkung der Entlas-



tung vor Ablauf der im AktG festgelegten fünfjährigen Sperrfrist für den Verzicht auf Ersatzansprüche gegen Organmitglieder aus.

Jedenfalls kann es immer nur für solche Ersatzansprüche zu einer Verzichtswirkung kommen, die den Aktionären nach sorgfältiger Prüfung aller ihnen zugänglichen Unterlagen und erstatteten Berichte auch erkennbar waren.

Praktische Relevanz nur bei nicht-börsenotierten Aktiengesellschaften

Viele nicht-börsenotierte Aktiengesellschaften (insbesondere "Familien-Aktiengesellschaften") haben im Gegensatz zu börsenotierten Aktiengesellschaften eine "geschlossene" Eigentümerstruktur. Bei diesen ist die Anwesenheit sämtlicher Aktionäre in der Hauptversammlung wesentlich wahrscheinlicher und daher auch eine Zustimmung von 100 % für die Ent-

lastung überhaupt möglich.

Bei nicht-börsenotierten Aktiengesellschaften kann es daher in der Praxis realistischerweise wesentlich häufiger zu einer Verzichtswirkung der Entlastung kommen. Bei börsenotierten AGs hingegen stellt sich die Frage nach einem Verzicht durch die Entlastung in der Praxis kaum, weil es aufgrund des Streubesitzes faktisch unmöglich ist, dass alle Aktionäre bei der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind und der Entlastung zustimmen.



Jürgen Kittel

ist Partner und Experte für Gesellschaftsrecht, M&A und Private Equity bei DORDA BRUGGER JORDIS.

juergen.kittel@dbj.at

dorda brugger jordis – in kürze

OGH ZUR ENTLASTUNG EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

§ 35 Abs 1 Z 1 GmbHG sieht eine Beschlussfassung der Gesellschafter über die Entlastung der Geschäftsführer (sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats) vor. Abgestimmt wird in jener Generalversammlung, in der auch der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres festgestellt wird. Wird einem Organmitglied die Entlastung erteilt, liegt darin eine Art Vertrauensbeweis der Gesellschafter in die Tätigkeit des Geschäftsführers für die Vergangenheit.

Der Entlastungsbeschluss ist eine Ermessensentscheidung der Gesellschafter, bei welcher der OGH den Gesellschaftern in einer aktuellen Entscheidung weiten Spielraum zugesteht. Demnach kann ein Entlastungsbeschluss zwar grundsätzlich angefochten werden, doch nicht bereits dann, wenn die Entlastung wegen einer Pflichtwidrigkeit des Geschäftsführers verweigert hätte werden können.

Sehr wohl anfechtbar ist ein Entlastungsbeschluss laut OGH aber etwa bei Kollusion, bei absichtlichem Zusammenwirken zwischen der Gesellschafter-Mehrheit und dem Geschäftsführer zum Schaden der Gesellschaft, bei unvollständiger Vorlage von Unterlagen und lückenhaften Auskünften oder wenn der Verzicht auf Ersatzansprüche gegen die Organmitglieder unternehmerisch nicht vertretbar ist.

(OGH 28.8.2013, 6 Ob 22/13y)

LIBERALISIERUNG DES NAMENSRECHTS

Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 brachte neue Flexibilität bei der Namensgebung. Auch die Familiennamen von Personen, die ihren Namen auf Grund der bisherigen Rechtslage führen, können einmalig gemäß den neuen Regeln geändert werden.

Ehegatten

Ehegatten können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Wie bisher können sie dabei den Namen eines Ehepartners, und zwar auch nur einen Teil des Doppelnamens, den ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung führt, wählen.



Schließen etwa Müller und Meier-Kunz die Ehe, können sie als gemeinsamen Familiennamen Müller, Meier-Kunz, Meier oder Kunz bestimmen.

Beibehalten wurde auch die beliebte Regelung, nach der derjenige, auf dessen Namen sich die Ehepartner nicht als gemeinsamen Familiennamen einigen, seinen Namen unter Setzung eines Bindestriches vor oder nach den gemeinsamen Familiennamen stellen kann.

Einigen sich also z.B. Müller und Meier-Kunz auf den gemeinsamen Familiennamen Müller, kann sich Meier-Kunz dazu entscheiden, den Namensbestandteil Meier oder Kunz vor- oder nachzustellen.

Als wesentliche Neuerung können Ehegatten nun auch einen aus ihren Namen gebildeten Doppelnamen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Wiederum besteht die Möglichkeit, einen Teil eines Doppelnamens heranzuziehen, den ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung führt.

Müller und Meier-Kunz können daher beide Müller-Meier, Meier-Müller, Müller-Kunz oder Kunz-Müller heißen.

Kinder

Auch das Namensrecht der Kinder wurde novelliert. Grundsätzlich erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen, welchen die Eltern bei der Geburt führen. Davon kann jedoch abgegangen werden.

Müller und Kunz führen z.B. den gemeinsamen Familiennamen Müller, wobei Kunz ihren Namen nachgestellt hat und den Doppelnamen Müller-Kunz trägt. Das gemeinsame Kind erhält dann automatisch den Namen Müller. Die Eltern können aber auch Müller-Kunz als Namen des Kindes bestimmen.

Führen die Eltern bei der Geburt ihres Kindes keinen gemeinsamen Familiennamen (weil sie unverheiratet sind oder keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben), erhält das Kind automatisch den Familiennamen der Mutter. Alternativ kann aber etwa auch ein Teil des Doppelnamens eines Elternteils als Name des Kindes bestimmt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, einen aus beiden Familiennamen der Eltern zusammengesetzten eigenen Doppelnamen für das Kind zu bilden.

Angenommen Müller und Meier-Kunz führen keinen gemeinsamen Familiennamen. Für das gemeinsame Kind kann Müller, Meier-Kunz, Meier oder Kunz, aber etwa auch Müller-Meier bestimmt werden.

Möglichkeit der Namensanpassung an neue Rechtslage

Die novellierten namensrechtlichen Bestimmungen sind auf neue Eheschlie-Bungen und Geburten bereits anzuwenden und gelten sinngemäß auch für eingetragene Partner. Seit September 2013 können auch die Familiennamen von Personen, die ihren Namen auf Grund der bisherigen Rechtslage führen, einmalig nach den neuen Regeln bestimmt werden.

Marie-Theres Volgger ist Rechtsanwaltsanwärterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Georg Birkner

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Stiftungsrecht, Nachfolgeplanung und Verlassenschaften. Er ist auch auf gerichtliche und außergerichtliche gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen spezialisiert.

georg.birkner@dbj.at

ACHTUNG BEI UMSTELLUNGEN IM VERTRIEB

Die Wirtschaftskrise und ihre Folgen haben viele Unternehmen dazu veranlasst, Änderungen in ihren Vertriebssystemen vorzunehmen. Vor allem in letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen von Handelsvertretern auf Eigenvertrieb umgestellt oder ein Vertragshändler durch einen günstigeren Vertriebspartner ersetzt wurde.

Doch Achtung: Oft sind solche Umstellungen und – wie die jüngste Rechtsprechung erneut bestätigt – auch weitaus weniger invasive Optimierungen mit hohen Kosten verbunden. § 24 Handelsvertretergesetz ("HVertrG") gewährt nämlich Handelsvertretern einen Ausgleich für die Zuführung neuer Kunden und die wesentliche Erweiterung bereits bestehender Geschäftsverbindungen. Dies gilt bei entsprechender Eingliederung und Kundenstockübergabe analog auch für Vertragshändler und Franchisenehmer. Ein solcher Ausgleichsanspruch beträgt bis zu einer Jahresvergütung, die aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre errechnet wird. Das Kostenrisiko ist also beachtlich.

Ausgleichsanspruch häufiger als erwartet

Obwohl es einige Änderungsszenarien gibt, mit denen das Entstehen eines Ausgleichsanspruches verhindert werden kann, bleibt insbesondere bei einvernehmlicher Vertragsauflösung ein Ausgleichsanspruch bestehen. In der Praxis wird diese Änderung gegenüber der Rechtslage vor 1993 oft übersehen.

Auch bei der ansonsten ausgleichsvernichtenden Eigenkündigung des Handelsvertreters gibt es Ausnahmen: So erhält der Handelsvertreter trotz Eigenkündigung dann einen Ausgleichsanspruch, wenn ihm der Unternehmer begründeten Anlass zur Eigenkündigung gegeben hat.



OGH will weite Begriffsauslegung

In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung bestätigt der OGH nun neuerlich, dass er den Begriff der ausgleichswahrenden, dem Unternehmer zurechenbaren Umstände besonders weit ausgelegt wissen will. Ein Vertragshändler soll nämlich sogar schon aufgrund eines Gewinneinbruches, der durch eine vom Vertragshändler akzeptierte Vertragsänderung ausgelöst wurde, zu einer ausgleichswahrenden Kündigung berechtigt sein (3 Ob 114/13f). Im konkreten Fall hatte ein Tankstellenpächter der Umstellung auf ein neues Konzept zugestimmt, in deren Rahmen es zu Umbaumaßnahmen und zum Abschluss eines Franchisevertrages kam. Daraufhin verminderte sich der Gesamtgewinn um etwa 21 %. Da insbesondere die Initiative zum Abschluss des Franchisevertrages ausschließlich vom Unternehmer ausging, gelangte der OGH zu dem Schluss, dass dem Franchisenehmer trotz Eigenkündigung ein Ausgleichsanspruch zustehen soll. Auch wurde hervorgehoben, dass es auf ein Verschulden des Unternehmers nicht ankomme, sondern lediglich auf die Zurechenbarkeit der kündigungsbegründenden Umstände.

Fazit

Dies zeigt erneut, dass Umstellungen im Vertrieb gut überlegt sein sollten. Denn nicht nur bei ordentlicher Kündigung durch den Unternehmer ist mit einem Ausgleichsanspruch zu rechnen.

Obwohl Unternehmern vertragliche Vorsorge (wie z.B. umsichtige Formulierung der wichtigen Kündigungsgründe und bei Vertragshändler- und Franchiseverträgen eine günstigere [Teil-]Rechtswahl) zu empfehlen ist, kann diese nur eingeschränkt helfen.



Veit Öhlberger

ist Anwalt und Experte für Vertriebsrecht bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er verfügt auch über umfassende Erfahrung in den Bereichen internationale Schiedsverfahren, Gesellschaftsrecht und M&A.

veit.oehlberger@dbj.at

RECHTSKONFORMER EINSATZ VON COOKIES

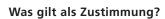
Über den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation herrscht seit Umsetzung der Richtlinie 2009/136/EG ("Cookie-Richtlinie") in § 96 Abs 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei den Websitebetreibern Rechtsunsicherheit über die praktische Implementierung. So ist zwar klar, dass nun Informations- und Zustimmungspflichten beim Einsatz von Cookies gelten. Doch wie bleiben die Websitebetreiber bei Erfüllung der Rahmenbedingungen userfreundlich und gleichzeitig rechtskonform? Eine aktuelle Stellungnahme der Art-29-Datenschutzgruppe nimmt sich dieser Problematik an und bietet eine detaillierte Checkliste für die korrekte Implementierung.

Europäische Vorgaben

Nach Art 5 Abs 3 der Cookie-Richtlinie bedarf der Einsatz von Cookies, die personenbezogene Daten verarbeiten, der Zustimmung des betroffenen Nutzers. Dieser ist dafür klar und umfassend über die Zwecke der Verarbeitung zu informieren. Eine Zustimmung muss nur dann nicht vorliegen, wenn lediglich eine Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz übertragen wird oder wenn Cookies für einen vom Nutzer angeforderten Dienst unbedingt erforderlich sind.

Rechtslage in Österreich

Der österreichische Gesetzgeber hat die Bestimmung in § 96 Abs 3 TKG umgesetzt. So ist für österreichische Webseitenbetreiber seit Ende 2011 verpflichtend, dass sie betroffene User umfassend informieren und deren Zustimmung einholen. Bei Verstoß gegen die Vorschrift droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 37.000. Daneben können Mitbewerber auch auf Basis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Unterlassungsklagen – auch im Wege von einstweiligen Verfügungen - vorgehen. Ursprünglich verwiesen die meisten Anbieter lediglich in ihren Websitenutzungsbedingungen oder im Impressum auf den Einsatz von Cookies, sowie auf die Möglichkeit, diesen durch Browsereinstellungen verhindern zu können.



Diese gängige Praxis wird unter anderem durch die Erläuternden Bemerkungen zu § 96 Abs 3 TKG unterstützt, die für die Informationspflicht die Aufnahme einer Datenschutzerklärung im verpflichteten Impressum vorschlagen. Ebenso könne die Einwilligung des Nutzers zum Einsatz von Cookies über Browsereinstellungen ausgedrückt werden. Kurzum, die erläuternden Bemerkungen suggerieren, dass eine einseitige Willenserklärung (Einsatz von Cookies) im Impressum sowie Hinweis auf die Möglichkeit der Änderung der Nutzereinstellung im Browser eine ausreichende Zustimmung begründen.



Diese liberale Sichtweise deckt sich freilich aber nicht mit der Intention der Richtlinie, die auf eine echte Zustimmung abstellt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass zahlreiche andere europäische Staaten eine strengere Sichtweise eingenommen haben und sich international die Implementierung unansehnlicher Informationsbanner oder Pop-Ups, die bei Besuch der Website automatisch auf den Einsatz von Cookies hinweisen, durchgesetzt haben. Doch ist das wirklich erforderlich?



Stellungnahme der Art-29-Datenschutzgruppe

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe gibt nun mit einer Stellungnahme eine Antwort auf diese Frage: Dieses beratende Gremium, bestehend aus je einem Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden, widmet sich laufend aktuellen datenschutzrechtlichen Themen und erteilt detaillierte Empfehlungen. Ihnen kommt per se keine verbindliche Wirkung, aber große praktische Relevanz zu: So legt die österreichische Datenschutzkommission die Art-29-Stellungnahmen regelmäßig ihren Erkenntnissen zu Grunde. Ergänzend zu ihrer initialen Stellungnahme aus 2010 (WP 171), hat

die Art-29-Gruppe am 2.10.2013 zur Harmonisierung der Zustimmungspraxis eine detaillierte Checkliste für die wirksame Vereinbarung von Cookies veröffentlicht (WP 208). Ein Einsatz von Cookies ist demnach nur dann zulässig, wenn

- der User vorab im Detail informiert wird,
- vor dem Einsatz von Cookies eine Zustimmung vorliegt und
- die Zustimmung freiwillig, ohne Zweifel und durch eine aktive Handlung erteilt wurde.

Fazit

Die Art-29-Gruppe räumt damit mit der alten österreichischen Praxis auf: Der Hinweis auf Cookies in einer Fußnote oder im Impressum alleine reicht nicht (mehr) aus. Die Information zum Einsatz von Cookies muss vielmehr deutlich erfolgen und Cookies dürfen erst nach aktiver Zustimmung des Users eingesetzt werden. Die bloße Möglichkeit, eine Zustimmung im Nachhinein zu verweigern, indem man die Browsereigenschaften ändert, genügt also nicht. Damit führt aber – leider – kein Weg an den unansehnlichen Hinweisen und Aufforderungen zur aktiven Zustimmung auf der Startseite vorbei.

Nino Tlapak ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Axel Anderl

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet den IT-, IP- und Media-Desk der Kanzlei. Zu seinen fachlichen Schwerpunkten gehören auch Datenschutz- und Lauterkeitsrecht (UWG).

axel.anderl@dbj.at

BEST OF THE BEST 2013



v.l.n.r.: C. Brogyányi, K. Auernig, A. Zollner, B. Wundsam

Ende Oktober wurden im Rahmen von BEST OF THE BEST die besten Jus-Studienleistungen an der Universität Wien ausgezeichnet. Das beste Gesamtstudium im Studienjahr 2012/2013 absolvierte Adrian Zwettler, gefolgt von Katharina Auernig und Alexander Zollner. Prämiert wurden weiters die besten Leistungen in den einzelnen Studienabschnitten und das beste Doktoratsstudium. Hauptsponsor dieses Rankings war auch heuer wieder DORDA BRUGGER JORDIS. Die Kanzlei bietet den Ausgezeichneten außerdem die Möglichkeit, ihr Wissen auch in der Praxis anzuwenden.

VORSTANDSBESETZUNG

Martin Brodey, Partner und Leiter des Private M&A-Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS, hat gemeinsam mit Tina Deutsch von Deloitte den Ratgeber "Erfolgsfaktor Vostandsbesetzung" verfasst, der 2013 im WEKA-Verlag erschienen ist. Die Bestellung des Vor-

stands gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines Aufsichtsrats. Dies wird in dem Buch aus rechtlicher und personalwirtschaftlicher Sicht dargestellt.





WICHTIGE NEUERUNGEN IM IP-RECHT

Im IP-Recht gibt es zwei einschneidende Neuerungen zu vermelden: Seit Sommer 2013 besteht auch für nationale österreichische Marken die Möglichkeit einer Online-Anmeldung. Darüber hinaus tritt mit 1.1.2014 eine Novelle des Patent- und Markenrechtes in Kraft, die vor allem wesentliche verfahrensrechtliche Änderungen beim Instanzenzug bringt.

Online-Anmeldung von Marken

Schon bisher gab es die Möglichkeit Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen online einzureichen. Neu ist, dass seit 1.7.2013 auch nationale Marken in elektronischer Form, nämlich über ein Web-basiertes Formular, beim Patentamt eingebracht werden können. Wie die Erfahrungen des seit Jahren möglichen e-Filings für Gemeinschaftsmarken beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante zeigen, werden dadurch Anmeldungen nicht nur beschleunigt, sondern auch vereinfacht.

Neuer Instanzenzug

Aber auch für den Instanzenzug im Patent-, Muster- und Markenrecht gelten ab 1.1.2014 Änderungen: Waren bislang die Entscheidungen der Abteilungen des Patentamtes (Technische Abteilung, Rechtsmittelabteilung und Nichtigkeitsabteilung) bei behördeninternen Instanzen zu bekämpfen, ist nunmehr der Rechtszug direkt an die ordentlichen Gerichte vorgesehen. Anstelle der Rechtsmittelabteilung des Patentamtes ist zukünftig das Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz zuständig. Als dritte und letzte Instanz wird anstelle des Obersten Patent- und Markensenats (OPM) künftig der Oberste Gerichtshof (OGH) fungieren.

Der Grundstein für diesen neuen Instanzenzug ist eine neue verfassungsrechtliche Sonderregelung in Art 94 Abs 2 B-VG: Aufgrund dieser im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 eingeführten Bestimmung wird anstelle der Beschwerde beim Verwaltungsgericht durch Bundesgesetz in einzelnen Angelegenheiten ein Rechtszug von einer

Behörde an ordentliche Gerichte bestimmt. Damit wurde die Möglichkeit der Abweichung vom allgemeinen Grundsatz, Justiz und Verwaltung voneinander zu trennen, verfassungsgesetzlich besiegelt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hieß es, dass die Anwendung dieser Sonderregelung vor allem für Rechtssachen des Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrechts in Betracht käme. Mit der Novelle wird diese Empfehlung nun gesetzlich umgesetzt. Gleichzeitig werden die Rechtsmittelabteilung des Patentamtes und der OPM gänzlich aufgelöst. Nach dem 31.12.2013 sind anhängige Verfahren von den dann jeweils zuständigen Gerichtsinstanzen weiterzuführen. Zu beachten ist, dass unterschiedliche Verfahrensvorschriften (nämlich Außerstreitgesetz oder Zivilprozessordnung) zur Anwendung kommen werden – je nach der Abteilung des Patentamtes, die ursprünglich zur Entscheidung berufen war.

Die Änderung ist sehr zu begrüßen, weil damit sämtliche IP-Rechtsmittelverfahren bei den Gerichten konzentriert sind und damit eine einheitliche, vor allem aber rasche Verfahrensführung durch die Instanzen gewährleistet ist. Besonders das im Markenrecht immer wieder auftretende Paradoxon einer vom OGH abweichenden Spruchpraxis des OPM – etwa bei Feststellung einer Verkehrsgeltung und den daraus resultierenden markenschutzrechtlichen Konsequenzen – sollte damit endgültig der Vergangenheit angehören.

Sonstige Änderungen

Die Novelle ist auch Anlass für einige

weitere Anpassungen. So gibt es nun im Fall von Markenverletzungsverfahren ausschließliche Zuständigkeiten: Ab 1.1.2014 fallen alle zivilrechtlichen Verletzungsverfahren österreichweit in den Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts Wien und das Wiener Landesgericht für Strafsachen ist dann ausnahmslos für alle strafrechtlichen Verletzungsverfahren zuständig.

Bei dem seit 1.7.2010 möglichen Widerspruchsverfahren für Marken wurden einige wenige Korrekturen und Nachschärfungen vorgenommen: So genügt es nun für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Widerspruchsgebühr, dass der Zahlungsvorgang innerhalb der Widerspruchsfrist veranlasst wurde. Bislang wurde die Rechtzeitigkeit im Fall einer Überweisung nämlich vom Datum

der Gutschrift auf dem Amtskonto abhängig gemacht. Außerdem ist die Einrede der mangelnden Benutzung einer widerspruchsbegründenden Marke zukünftig nur mehr innerhalb der Frist für die Äußerung möglich. Bislang sah das Gesetz hier keine Beschränkung vor.



Martina Grama

ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Urheber- und Markenrecht sowie ITund Medienrecht spezialisiert. martina.grama@dbj.at

SCHIEDSKLAUSELN UND FORMBLÄTTER

Christoph Stippl, Schiedsrechtspartner bei DORDA BRUGGER JORDIS, hat mit Anwaltskollegin Marguerita Sedrati-Müller das Österreich-Kapitel in dem multinationalen Fachbuch "International Commercial Arbitration – Standard Clauses and Forms" verfasst. Die beiden Schiedsrechtsexperten kommentieren darin die Schiedsklausel der VIAC und die Umsetzung internationaler Formblätter in Österreich. Das Buch ist 2013



in den Verlagen Helbing Lichtenhahn, C.H.Beck, Hart und Nomos erschienen.

VIAC-HANDBUCH DER WIENER REGELN

Artikel 24 der Wiener Regeln wurde von Christoph Stippl, Schiedsrechtspartner bei DORDA BRUGGER JORDIS, für das "Handbuch Wiener Regeln" kommentiert. VIAC (Vienna International Arbitral Centre), das internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, hat diesen Praxisleitfaden im Dezember 2013 herausgegeben. Das von renommierten Schiedspraktikern verfasste Handbuch ist eine hilfreiche und verständliche Erstinformation zu einem von



VIAC administrierten Verfahren nach den neuen Wiener Regeln 2013, die seit 1.7.2013 in Kraft sind.

MORE INTERNATIONAL ARBITRATION

Anfang 2014 kommt das neue "Austrian Yearbook on International Arbitration" heraus. Die nunmehr achte Ausgabe des jährlich erscheinenden Fachbuchs wird es pünktlich zur internationalen Konferenz "Vienna Arbitration Days" geben, die von 28.2.2014 bis 1.3.2014 stattfindet. Florian Kremslehner, Leiter des Dispute Resolution Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS, gibt das Jahrbuch zu Aspekten internationaler Schiedsgerichtsbarkeit gemeinsam mit Schieds-

rechtsexperten sieben weiterer renommierter Wiener Wirtschaftskanzleien heraus, die sich auch aktiv an der Organisation der "Vienna Arbitration Days" beteiligen.



DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DORDA BRUGGER JORDIS Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95-77 oder seminare@dbj.at

29.1.2014

Martin Brodey, Herwig Springer (PwC Österreich)

KAUFPREISERMITTLUNG BEI M&A-TRANSAKTIONEN Was es zu beachten gilt, um eine Transaktion erfolgreich zu gestalten

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN:				
1314.1.20	14	Martina Grama	Rechtliche Aspekte des Internet	FH MCI Innsbruck
17.1.20	14	Christoph Stippl	Arbitration and Confidentiality	VIAC – CEPANI – YAAP Joint Conference
27.1.20	14	Andreas Zahradnik	Rechtliche Grundlagen für Compliance	IIR – Institute for International Research
27.1.20)14	Walter Brugger	Aktuelles zur Satzungsstrenge – Zulässig- keit von Übertragungsbeschränkungen bei AG und GmbH nach OGH 6 Ob 28/13f	Universität Innsbruck
ab 13.2.20	14	Walter Brugger	Enterprise Risk Management	Continuing Education Center der TU Wien
24.2.20	14	Felix Hörlsberger	Compliance-Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen für die Interne Revision	IIR — Institute for International Research
25.2.20	14	Christoph Brogyányi, Bernhard Rieder	Aufsichtsrat: Rechtliche Grundlagen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
28.21.3.20	14	Christian Dorda	Applicable Law in International Arbitration	Vienna Arbitration Days
ab 28.2.20	14	Axel Anderl, Martina Grama	Lehrgang Social Media Manager	Technikum Wien
5.36.3.20	14	Martina Grama	Was darf Arzneimittelwerbung?	Wissen Heute
17.3.20	14	Andreas Zahradnik	Insider Compliance: "Grauzonen" erkennen & Verdachtsmomente abwehren	ARS – Akademie für Recht und Steuern
19.3.20	14	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT	ARS – Akademie für Recht und Steuern
20.3.20	14	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren & analysieren	ARS – Akademie für Recht und Steuern
20.3.20	14	Andreas Zahradnik	Update und aktuelle Entwicklungen im Prospektrecht	Jahrestagung Kapitalmarktrecht 2014 / Business Circle
2122.3.20	14	Axel Anderl	Informationsrecht und Medienrecht	Universität Wien

im pressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10. Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder. Fotos: Annelie Pichler, Mani Hausler, Michael Himml, Sterntalerhof, Uniport, Verlag Manz, Linde Verlag, Service-GmbH der WKO, WEKA-Verlag. Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.